

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.06.2026

Geschäftszeichen:

I 62-1.17.5-16/25

Nummer:

Z-17.5-1330

Antragsteller:

DÜNA Befestigungstechnik GmbH

Im Langel 24a

59872 Meschede-Freienohl

Geltungsdauer

vom: **12. Juni 2026**

bis: **12. Juni 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels Düna Mauerverbinder

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

(1) Gegenstand der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels Mauerverbindern (siehe Anlage 1 bzw. Anlage 2) mit den in der Leistungserklärung nach EN 845-1 erklärten Leistungen.

(2) Die Mauerverbinder bestehen aus kaltgewalztem Blech bzw. Band aus nichtrostendem Stahl Werkstoff-Nr. 1.4401, 1.4571, 1.4462 oder 1.4362 nach DIN EN 10088-4.

(3) Die Mauerverbinder weisen folgende Abmessungen auf:

- Dicke [mm]: 0,5 oder 0,7
- Breite [mm]: 15 oder 20
- Länge [mm]: 300.

1.2 Anwendungsbereich

(1) Die Mauerverbinder dürfen für die Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik eingebaut werden. Die Anforderungen an das Mauerwerk ergeben sich aus Abschnitt 2.2.

(2) Die Mauerverbinder dürfen für die Verbindung quer zueinander verlaufender Wände (Verbindung knickaussteifender Wände mit den aussteifenden Wänden) im Sinne von DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.1.2 (3) verwendet werden, wobei die Annahme einer unverschieblichen Halterung zur Ermittlung der Knicklänge der ausgesteiften (stumpf gestoßenen) Wand unter den in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung genannten Voraussetzungen zulässig ist.

(3) Die knickaussteifenden Wände dürfen nicht als unverschieblich gehalten angesehen werden, da die Mauerverbinder nur Zugkräfte in Längsrichtung aufnehmen können, jedoch keine Kräfte rechtwinklig zu ihrer Längsrichtung (Querkkräfte).

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Allgemeines

(1) Das Mauerwerk ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Planung, Bemessung und Ausführung der Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA und DIN EN 1996-2 in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Planung und Bemessung

(1) Die Mauerverbinder dürfen für die Verbindung von stumpfgestoßenen Wänden nach Tabelle 1 angewendet werden.

Tabelle 1: Anwendungsbereich für stumpfgestoßene Wände

Wände für die Verbindung in Stumpfstoßtechnik			
Mauerstein	Mauermörtel		
Mauerziegel nach DIN EN 771-1 in Verbindung mit DIN 20000-401	Normalmauermörtel	mindestens	der
Kalksandsteine nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit DIN 20000-402	Mörtelklasse M 5 oder		
	Leichtmauermörtel	der Gruppen LM 21	und
	LM 36		
	nach DIN EN 998-2	in Verbindung	mit
	DIN 20000-412		
und			
Kalksand-Plansteine und Kalksand-Planelemente nach DIN EN 771-2 in Verbindung mit DIN 20000-402	Dünnbettmörtel	nach DIN EN 998-2	in
Porenbeton-Plansteine und Porenbeton-Planelemente nach DIN EN 771-4 in Verbindung mit DIN 20000-404		Verbindung mit DIN 20000-412	

(2) Die Mauerverbinder dürfen nur dort angewendet werden, wo ein waagerechter Einbau zwischen den stumpf gestoßenen Wänden möglich ist.

2.3 Bemessung

(1) Für die Bemessungswerte der Zugtragkraft der Mauerverbinder und die Mindesteinbindelänge in den Mörtelfugen gilt Tabelle 2.

Tabelle 2: Bemessungswerte der Zugtragkraft

Mauerverbinder			Einbinde- länge mm	Aus- bildung gemäß Anlage	Bemessungswerte der Zugtragkraft in kN für Mauerwerk gemäß Abschnitt 2.2 (1)	
Typ	Breite (mm)	Dicke (mm)			(mit Normal-/ Leicht- mauermörtel)	(mit Dünnbettmörtel)
MV 300/5	15	≥ 0,5	140	s. Anl. 1	0,40	0,40
MV 300/7	20	≥ 0,7	140	s. Anl. 2	0,70	0,40

(2) Für die Annahme einer unverschieblichen Halterung der ausgesteiften (stumpf gestoßenen) Wand müssen die Mauerverbinder mindestens $1/100$ der in der auszusteifenden Wand wirkenden vertikalen Last in jedem Drittelpunkt der Wandhöhe aufnehmen können. Die Anzahl der erforderlichen Mauerverbinder ist in Abhängigkeit von der aufzunehmenden Last und der Bemessungswert der Zugtragkraft unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.3 (3) zu ermitteln.

(3) Je Wandverbindung sind in den Drittelpunkten der Wandhöhe mindestens je zwei Mauerverbinder anzuordnen, sofern rechnerisch nicht eine größere Anzahl erforderlich ist. Sind mehr als zwei Mauerverbinder je Drittelpunkt erforderlich, dürfen diese auch über die Geschosshöhe verteilt werden, z. B. auf jede zweite oder jede Lagerfuge. Bei Lochsteinen sind die Verbinder in Bereichen mit möglichst geringem Lochanteil anzuordnen.

(4) Die knickaussteifenden Wände dürfen nur als verschieblich gehalten angesehen werden, da die Mauerverbinder nur Zugkräfte in Längsrichtung aufnehmen können, jedoch keine Kräfte rechtwinklig zu ihrer Längsrichtung (Querkräfte).

(5) Miteinander verbundene Wände dürfen jeweils nur als Rechteckquerschnitt und nicht als zusammengesetzter Querschnitt (siehe DIN EN 1996-1-1, Abschnitt 5.5.3) in Rechnung gestellt werden.

2.4 Ausführung

(1) Die Mauerverbinder sind über die Wandhöhe in der gemäß den Angaben der Ausführungsplanung vorgegebenen Anzahl einzubauen.

(2) Die Mauerverbinder dürfen nur planmäßig waagrecht eingebaut werden.

(3) Die Mauerverbinder sind bei Lochsteinen in Bereichen mit möglichst geringem Lochanteil bzw. im Bereich der Stege anzuordnen.

(4) Die Mauerverbinder sind so einzubauen, dass sie sich im rechten Winkel zwischen den Stirnflächen der miteinander zu verbindenden Wände befinden; die Mindesteinbindelänge nach Tabelle 2 ist einzuhalten. Das Einlegen der Mauerverbinder in das Mörtelbett hat nach Auftragen des Mörtels in halber Fugenhöhe zu erfolgen, wobei nach dem Einlegen auch die Oberseite der Anker mit dem Mörtel abzudecken ist. Bei Mauerwerk im Dünnbettverfahren soll die Fugendicke 2 mm bis 3 mm betragen, so dass die Mauerverbinder vollständig in Mörtel eingebettet werden.

(5) Bei Verwendung von Kalksandsteinen ist ein vorzeitiger und zu hoher Wasserentzug aus dem Mörtel durch Vornässen der Steine oder andere geeignete Maßnahmen, z. B. Verwendung von Mörtel mit verbessertem Wasserrückhaltevermögen oder Nachbehandlung des Mauerwerks, einzuschränken.

(6) Die Stoßfugen zwischen den quer zueinander verlaufenden Wänden sind stets über die volle Wanddicke zu vermörteln.

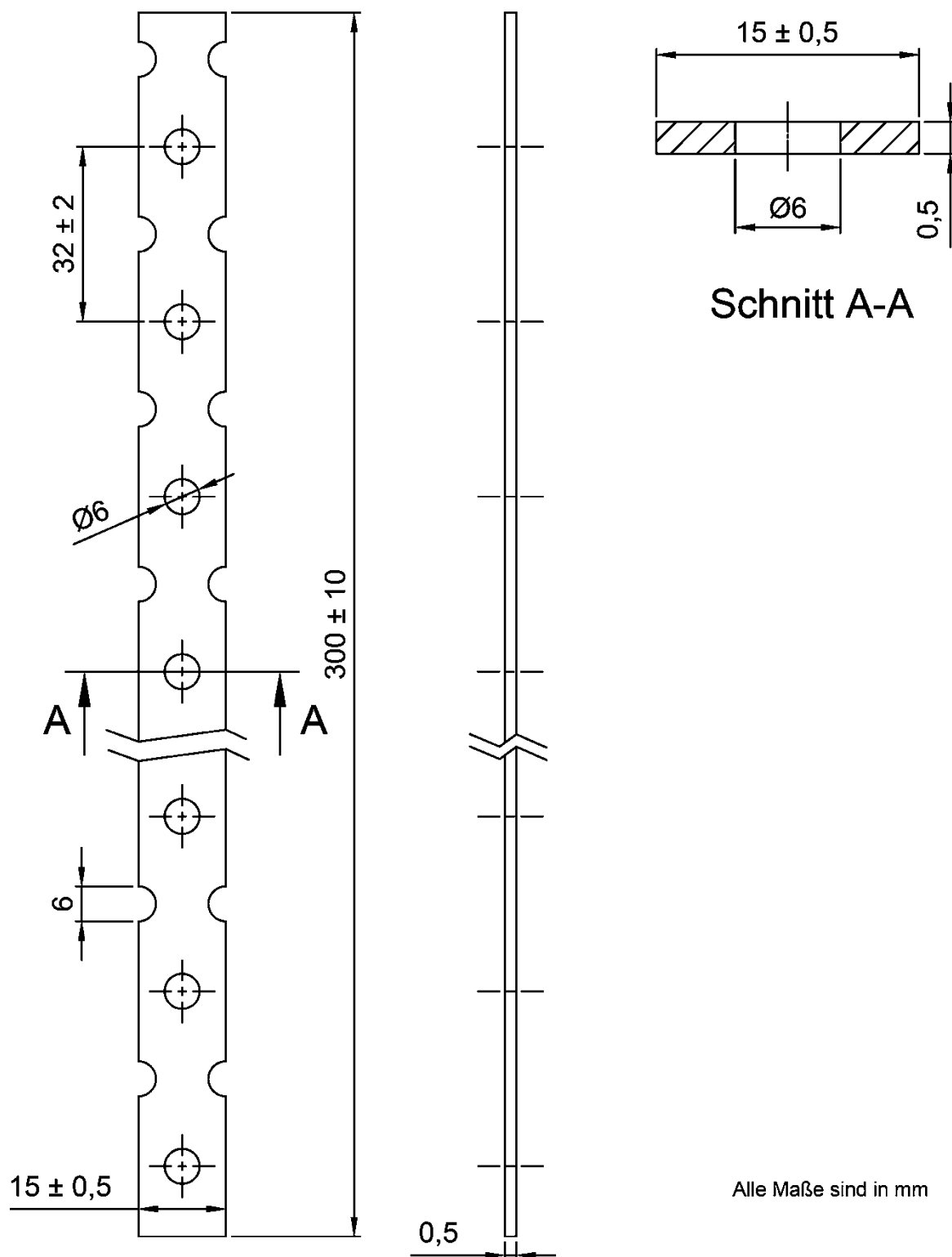
Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel; Deutsche Fassung EN 771-1:2011+A1:2015
DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine; Deutsche Fassung EN 771-2:2011+A1:2015
DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine; Deutsche Fassung EN 771-2:2011+A1:2015
EN 845-1:2013+A1:2016	Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk – Teil 1: Maueranker, Zugbänder, Auflager und Konsolen; (in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1:2016-12)
DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel; Deutsche Fassung EN 998-2:2016
DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-1-1:2005+A1:2012
DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Deutsche Fassung EN 1996-2:2006 + AC:2009
DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06	National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1
DIN EN 10088-4:2010-01	Nichtrostende Stähle – Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen; Deutsche Fassung EN 10088-4:2009

DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02

Bettina Hemme
Referatsleiterin

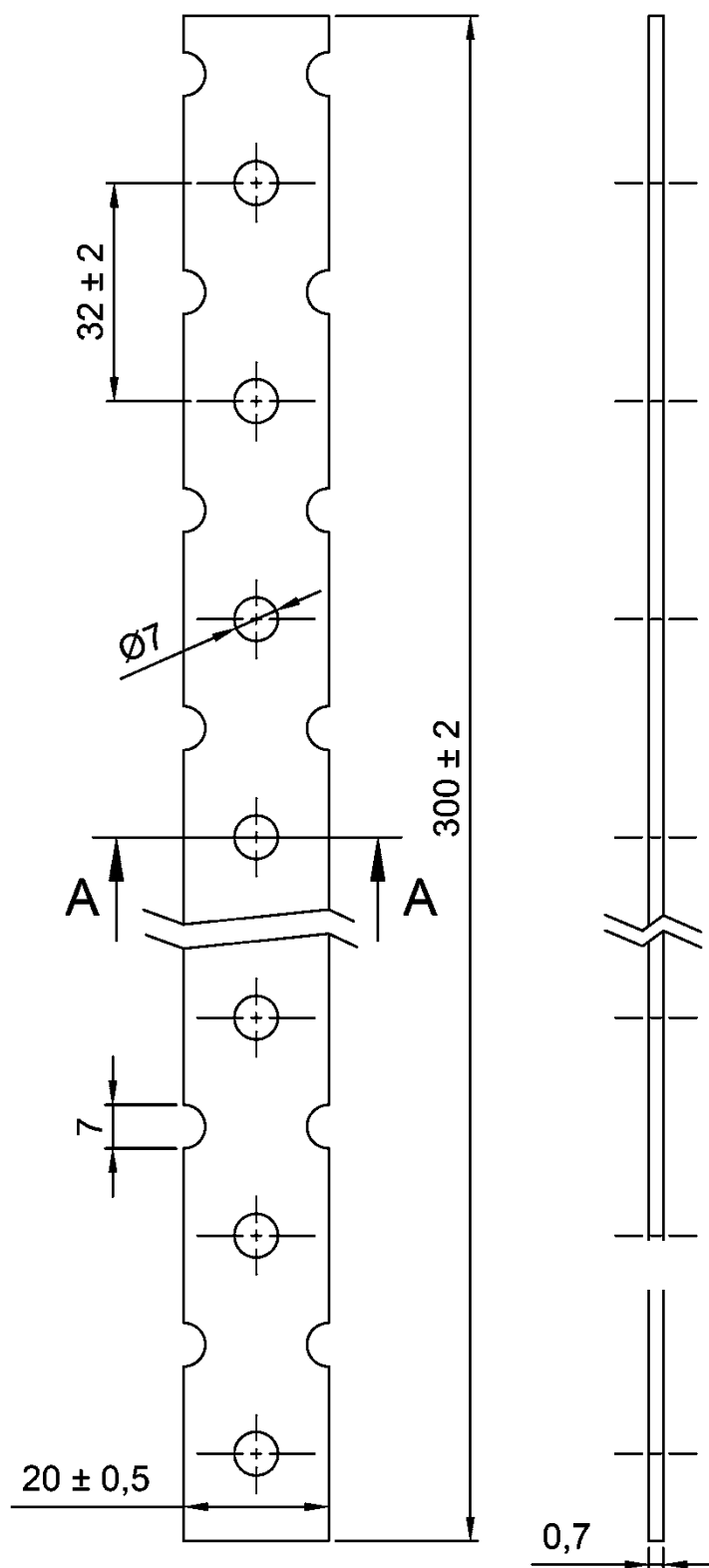
Beglaubigt
Banzer



Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels Düna Mauerverbinder

Form und Ausbildung: Dicke 0,5 mm, Breite 15 mm, Länge 300 mm;
MV 300/0,5

Anlage 1



Schnitt A-A

Alle Maße sind in mm

Verbindung von Mauerwerkswänden in Stumpfstoßtechnik mittels Düna Mauerverbinder

Form und Ausbildung: Dicke 0,7 mm, Breite 20 mm, Länge 300 mm;
MV 300/0,7

Anlage 2